

## Teil B – Textliche Festsetzungen

- 1 Innerhalb des Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Solarenergie sind nur bauliche und technische Einrichtungen und Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie und dazu notwendige Nebenanlagen (Photovoltaik-Module, Wechselrichter, Trafos, Versorgungs- u. Entsorgungsanlagen u. -leitungen, Anlagen für die Erschließung und Wartung des Gebietes, Anlagen für die Sicherheitsüberwachung, Einfriedungen) zulässig.  
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
- 2 Im Bereich des Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Solarenergie entsprechen die nördlichen und östlichen Gebietsgrenzen den Baugrenzen. An den westlichen und südlichen Gebietsgrenzen wird eine Baugrenze mit einem Abstand von 3m zur jeweiligen Plangebietsgrenze festgesetzt.  
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
- 3 Die maximal zulässige Höhe für die der Energiegewinnung dienenden Anlagen (Photovoltaikpaneele) und der zulässigen Nebenanlagen innerhalb des Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Fotovoltaikanlagen beträgt 3,00 m über Gelände. Die Modultische sind aufzuständern. Der Abstand der Modulunterkante zum Höhenbezugspunkt beträgt 0,80 m (+/- 5cm). Bezugspunkte sind die vermessungstechnisch im System DHHN92 ermittelten Höhenpunkte des Lageplanes.  
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
- 4 Die baulichen Anlagen des Sondergebietes sind so auszuführen, daß durch diese die Richtwerte der DIN 18005 für "Allgemeine Wohngebiete" an der Plangebietsgrenze nicht überschritten werden.  
§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
- 5 Innerhalb des Sondergebiets werden folgende Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt:
  - der Bodenbewuchs innerhalb des Sondergebiets "Solarenergie" ist durch extensive Pflege zu einem Ruderalbestand zu entwickeln. Zur Verhinderung der Verbuschung der Fläche ist ein- bis zweimal jährlich eine Pflege mittels Mahd oder Beweidung durchzuführen. Die Pflegemaßnahme hat nicht vor Ende Juli zu erfolgen. Mähgut ist zu beseitigen.
  - der Einsatz synthetischer Dünge- und Pflanzenschutzmittel oder von Gülle ist auf der Fläche nicht zulässig.
  - der Zaun zwischen Flurstück 37 und Flurstück 15 (an der Neuen Gartenstraße) ist mit *Parthenocissus quinquefolia* (wilder Wein) zu beranken.
 § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
- 6 Einfriedungen sind als Umfriedung des Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Solarenergie zulässig. Sie müssen eine Bodenfreiheit von mind. 10 cm oder eine Maschenweite am Boden von 10 cm aufweisen  
§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 Abs. 1 u. 9 BbgBO
- 7 Im Plangebiet sind flächige Versiegelungen (Straßen, Wege, Plätze - innere Erschließung des Sondergebiets) mit Ausnahme von Schotterflächen für die innere Erschließung nicht zulässig.  
§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 Abs. 6 u. 9 BbgBO